



Groß Strehliker, den 7. April 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämliche Bekanntmachungen.

Remonteankauf für 1916.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre in der Provinz Schlesiens öffentliche Märkte in Roschowitz bei Bittchen Kreis Kreuzburg, Proschau bei L. peln O.S. abgehalten werden. Die Zeitpunkte für die einzelnen Märkte lassen sich vorläufig wegen der gleichzeitigen Inanspruchnahme der mit ihrer Abhaltung beauftragten Ankaufskommission durch den Ankauf von volljährigen Pferden noch nicht festsetzen. Sobald dies für einen Markt oder eine Anzahl von Märkten möglich ist, wird die Kommission rechtzeitig vorher dem Landrat des Kreises oder der sonst in Betracht kommenden Stelle, daneben gegebenenfalls auch der Landwirtschaftskammer, Tag und Stunde zur schleunigen Bekanntmachung mitteilen.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheugste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährzeit wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 R.G.B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Striden unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schwefel der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzstrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 11. März 1916.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. Graf v. Gofler.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Markttermine werden f. Zt. im Regierungsamtsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Groß Strehliker, den 3. April 1916.

Der Königliche Landrat.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren. Vom 22. März 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

§ 1

Rindvieh, Schafe und Schweine, ferner frisches und zubereitetes Fleisch von diesen Tieren sowie Fleischwaren aller Art, insbesondere auch Speck, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht

werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Gegenstände der bezeichneten Art aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Gegenstände und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer nach Eingang der Gegenstände im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3

Wer aus dem Ausland Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Gegenstände auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Gegenstände übernehmen will.

§ 5

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Reichszankler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen.

Der Reichszankler kann allgemeine Grundzüge aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen vor dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinzen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für freitragende Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuss zuständig ist.

§ 9

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen an Fleisch und Fleischwaren, die zum Reiseverbrauch oder in einer Menge von höchstens zwei Kilogramm im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 10

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Gegenstände die Bestimmungen des Reichszanklers oder der von ihm bestimmten Stelle innezuhalten.

§ 11

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Gegenstände, worauf sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 12 mit dem 25. März 1916 in Kraft.
Berlin, den 22. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers *Delbrück*.

Die Ortsbehörden haben die Verordnung alsbald insbesondere auch den Fleischern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Groß Strehly, den 31. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt.

§ 1

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelzentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben.

Hiervon abgehen, sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesundes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenleuten und Arbeitern soweit sie kraft ihrer Berichtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag eineinhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichskanzlers können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelzentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915;
3. die zur Erhaltung des Viehes bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens zehn Pfund, für Zugkühe höchstens drei fünf Pfund, für Zugochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher verfüttert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungserzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft abgeliefert sind.

§ 2

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. *Delbrück*.

Nach Mitteilung der kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern ist am 14. Dezember v. Js. in Zürich ein „Hilfsbund für deutsche Kriegserzürsorge in der Schweiz“ gegründet worden. Vorsitzender ist Professor Dr. Arnold Meyer in Zürich, der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Hilfsvereine der Schweiz.

„Der Hilfsbund bezweckt, die deutsche reichsgezügliche Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Familien zu ergänzen, und Hilfe auch den Kriegsteilnehmern zu gewähren, die sonst keinerlei Fürsorge genießen“ (§ 2 der dem Aufsen angehefteten Satzungen).

Indem ich von der Gründung des Hilfsbundes Mitteilung mache, ersuche ich zugleich auf dessen Veranlassung, dahin zu wirken, daß nicht, wie dies schon häufiger vorgekommen sein soll, Aufrufe zu Geldsammlungen für ähnliche Zwecke, wie sie der Hilfsbund verfolgt, aus Deutschland nach der Schweiz gefandt werden, wodurch leicht eine Zersplitterung der in der Schweiz zu sammelnden Geldmittel eintreten könnte. In welcher Weise dies zu geschehen haben wird, darf ich dortiger Entscheidung anheimstellen.

Berlin, den 20. Februar 1916.

Der Reichskanzler. Reichsamt des Innern. Im Auftrage. gez. Lewald.

Versorgung mit Stickstoffdünger.

Eurer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 16. d. Mts. — I C 390 — ergebenst, daß alles Erdenkliche geschieht, um die Stickstoff-Produktion zu heben und daß eine sachgemäße Verteilung des Stickstoffdüngers auf Verbände und Handel vorgelesen ist. Da von interessierten Kreisen fortgesetzt Anträge auf Zuteilung von Stickstoffdünger eingehen, denen zu entsprechen leider unmöglich ist, so ersuche ich dies in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Berlin W 9, den 24. März 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorsitzenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis der Beteiligten.

Groß Strehly, den 2. April 1916.

Über die Auslegung der Bezeichnungen „Ruchenteig“ und „Tortenmasse“ in der Kuchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) sind Zweifel entstanden. In Fachkreisen sind diese beiden Begriffe nicht nach der Zusammenfügung der Teige und Massen, sondern nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks ausgelegt worden, so daß also als Ruchenteige alles anzuhellen wäre, woraus Backwaren in Form von Kuchen hergestellt werden, und als Tortenmassen alles, woraus Backware in Form von Torten hergestellt werden.

Diese Auffassung trifft nicht zu und steht dem Zwecke der Kuchenverordnung, eine mögliche Ersparung an Fett, Zucker und Eiern eintreten zu lassen, entgegen, da bei dieser Auslegung mehr Fett, Eier und Zucker zur Herstellung von Kuchen verwendet werden könnte, als beabsichtigt war. Ruchenteige und Tortenmassen sind in dem beteiligten Handwerkskreise zweifelsfrei feststehende Fachausdrücke. Sie sind nicht nach der Form des daraus hergestellten Gebäcks, sondern nach ihrer Zusammenfügung zu bestimmen. Für die Begriffe „Ruchenteig“ und „Tortenmasse“ bestehen folgende kennzeichnende Unterschiede:

Backwaren aus „Ruchenteig“ enthalten — wenn man von den wechselnden Zutaten (Rosinen, Mandeln, Gewürzen usw.) absteht — im wesentlichen Mehl, Zucker und Fett (Butter). Eier kommen entweder gar nicht zur Verwendung oder sie bilden einen Bestandteil, der den anderen gegenüber zurücksteht. Um den Ruchenteig zum Gehen (Treiben) zu bringen, bedarf es immer eines Zusatzes von „Trieb“ (Hefe oder Backpulver). Ohne diesen mißfällt die Ware. Die aus diesem Teig hergestellten Sachen werden deshalb auch als „Hefengebäck“ oder „Hefentücker“ bezeichnet.

Die wesentlichsten Bestandteile der „Tortenmasse“ sind Mehl, Zucker, Fett und Eier. Letztere bilden den wichtigsten Bestandteil und erzeugen, wenn sie in ausreichender Menge genommen werden, das Treibemittel (Hefe usw.) vollständig. Deshalb wird der Tortenmasse in Friedenszeiten im allgemeinen kein „Trieb“ (Hefe u. dgl.) zugesetzt. Nachdem jetzt die Verwendung von Eiern eingeschränkt ist, wird ihre Wirkung durch einen angemessenen Zusatz von Backpulver verfährt.

Berlin W. 9, den 21. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 der Kuchenverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823), daß Teige und Massen, die außerhalb der im Abs. 1 des gleichen Paragraphen genannten Betriebe und Räume hergestellt sind in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden dürfen, wird nicht überall richtig ausgelegt. Ein Teil der Behörden nimmt an, daß sich das Verbot nur auf solche Teige und Massen bezieht, die nach § 1 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung in gewerblichen Betrieben und in Vereinaräumen selbst hergestellt werden dürfen.

Diese Auslegung trifft nicht zu. Unter das Verbot des § 1 Abs. 3 fallen vielmehr alle Teige und Massen, die zu Kuchen oder Torten im Sinne des § 2 der genannten Verordnung verwendet werden.

Berlin W. 9, den 21. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Lupine als faserliefernde Pflanze.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Nach neueren Untersuchungen besteht die Aussicht, aus der Lupine eine brauchbare Faser zu gewinnen. Damit würde diese Kulturpflanze, die schon jetzt als bester Stickstoffsammler für die Gründüngung gute Dienste leistet und als Körnerfrucht außerordentlich eiweißreiches Futter liefert, im Anbauwert noch wesentlich gewinnen.

Kommerzienrat Max Graef von der Firma Ehrlich & Graef, Berlin SO. 36, Eichenstraße 92/93, und Administrateur Böhig aus Freyberg haben die in Deutschland angebauten Kulturpflanzen nach ihrem Fasergehalt untersucht und dabei gefunden, daß die Lupine eine brauchbare Faser enthält, die technisch mindestens ebenso wertvoll ist, wie Jutefaser. Hauptmann von Blücher hat ein Verfahren ausgearbeitet, durch das die Faser von dem Stroh eilen auf einfachste Art getrennt werden kann. Die Genannten haben ein Patent auf das Verfahren angemeldet. Bei den bisherigen Versuchen hat sich ergeben, daß etwa 5% lufttrockene Faser aus dem Lupinen-Stroh gewonnen werden. Die Faser ist nach den bisherigen Feststellungen in der reifen Lupine in der größten Menge und in der besten Beschaffenheit vorhanden. Die Körnergerinnung wird also bei der für die Fasererzeugung angebauten Lupine in keine Weise beeinträchtigt. Auch kann das Stroh ohne Schädigung der Fasergerinnung mit der Maschine gedroschen werden. Das Verfahren der Fasererzeugung ist so einfach, daß es möglich ist, mit dem Apparat von Gut zu Gut zu fahren (ähnlich wie mit der Drechmaschine), um die Faser von dem Stroh zu trennen. Die Holzteile kommen dem betreffenden Betriebe als Streumaterial verbleiben.

In der Kriegszeit ist die Lupine zur Herstellung eiweißreichen Futtermehls verwendet worden und hat dadurch zur Futterversorgung beigetragen. Die von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1915 übernommenen Lupinen sind nach dem Verfahren von F. Peterfen, das im allgemeinen dem Kellnerischen nachgebildet ist, entbittert, getrocknet und gemahlen worden. Das entbitterte Lupinenmehl enthält: 40—50% Protein, 4—5% Fett und 20—30% Kohlehydrate. Der Bitterstoff ist bis auf 0,1% entfernt. Das so gewonnene eiweißreiche Futtermehl wird zur Mischung mit eiweißarmen Futterarten verwendet und hat sich bei zahlreichen Versuchen als befähigt und leicht verdaulich erwiesen.

Die Lupine ist befähigt bezüglich des Bodens außerordentlich anspruchslos, sie kann auf dem leichtesten trockenen Sandboden gebaut werden, namentlich dann, wenn der Untergrund bis zu größerer Tiefe den Wurzeln zugänglich ist; alle sauren und humosen Böden, ebenso alle schweren nassen Böden legen ihr nicht zu. Gegen zu hohen Staßgehalt ist sie sehr empfindlich. Da aber leichte trockene Sandböden namentlich im Osten des Reiches in weiten Flächen vorhanden sind, ist die Unbaumöglichkeit der Lupine eine überaus große, und ihre Kultur ist zur Verbesserung der leichteren Sandböden von unschätzbarem Werte. Die Lupine ist auf solchen Böden, auch wenn sie nicht als eigentliche Gründüngungspflanze angebaut wird, eine ausgezeichnete Vorfrucht. Dies beruht, wie namentlich Schulz-Lupitz nachgewiesen hat, neben der reichen Stickstoffsammlung — die Lupine zeichnet sich vor allen Stickstoffsammlern durch

reichen Knöllchenbesatz an den Wurzeln aus — namentlich darauf, daß die Lupine eine starke Wurzelentwidelung, vor allem eine tiefgehende Pfahlwurzel hat. Die nach Verrottung dieser Wurzel verbleibenden, mit zerfehrter Pflanzenmasse gefüllten Kanäle kommen den nachfolgenden Pflanzen mit weniger gut entwickeltem Wurzelsystem sehr zugute. Die Lupine kann durch mineralische Düngung allein zur höchsten Entwicklung gebracht werden. Besonders wirksam ist starke Kalibildung. Die gelbe und die blaue Lupine kommen in der Hauptfrage als Kulturpflanze in Betracht. Die gelbe (gelbblühende) verdient im allgemeinen den Vorzug. Die blaue wird auf den leichtesten Sandböden (Flugland), auf Böden mit weniger guten Untergrundverhältnissen, ihrer kürzeren Vegetationsdauer wegen in nördlichen und kälteren Lagen und schließlich zur Samengewinnung verwendet.

Die weiße (weißblühende) Lupine wird in Deutschland wenig gebaut, weil sie eine zu lange Vegetationsdauer und ein zu großes Wärmebedürfnis hat. Sie hat aber die kräftigste Entwicklung — die Stengel werden bis zu 14 m lang — und kommt deshalb möglicherweise doch für die Fasererzeugung in Betracht. Die ausdauernde Lupine wird als Fierpflanze und zurweilen für forstliche Zwecke — Unterstüzung junger Nichtenbestände — verwendet.

Im Allgemeininteresse erscheint es erwünscht, daß die Lupine, soweit die Saat zu beschaffen ist, in diesem Jahre auf geeigneten Böden in größerem Umfang angebaut wird, die Saatzeit fällt in den Monat April. Vor allem aber sollten die landwirtschaftlichen Versuchstationen die Frage der Fasererzeugung eingehend prüfen und ermitteln, welche Arten sich hierzu am besten eignen, welche Erntezeit und welche Erntemethoden die geeignetsten sind. Auch die Gewerbeindustrie sollte sich an den Versuchen beteiligen, um die beste Art der Fasererzeugung und die Möglichkeiten ihrer Verwendung festzustellen. Die Frage ist nicht nur für die Kriegszeit, sondern auch in der Zukunft für die Verlorung unserer Industrie mit im Inland erzeugten Faserstoffen von der größten Bedeutung.
Berlin, den 28. März 1916.

Zur Behebung von Zweifeln, welche der beiden Frachtbrief-Prüfungstellen für die Prüfung der Begleitpapiere zuständig ist, wird die Verfügung vom 28. 2. 1916 IVa Nr. 19423/29442 wie folgt ergänzt:

Der Frachtbrief-Prüfungsstelle Cosel—Oberhofen liegt die Prüfung der Begleitpapiere derjenigen Frachtgut-Abfender ob, die an den Bahnläinien Pr. Herby—Lubinitz—Bosowiska—Oppeln—Schiedlow—Meiße—Ottmachau—Heinersdorf und südlich davon wohnen.

Die Frachtbrief-Prüfungsstelle Breslau hat die Prüfung der Begleitpapiere von den nördlich dieser Bahnläinien wohnhaften Abfendern vorzunehmen.

Breslau, den 16. März 1916.

VI. Armeekorps. Stellv. Generalkommando.

Der stellvertretende Kommandierende General. gez. von Baumeister.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916 den Schluß der Schonzeit für Nebhölzer auf den 15. Mai festzusetzen, so daß die Schutzzeit Dienstag, den 16. Mai beginnt.

Oppeln, den 20. März 1916.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln. gez. Dergt.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln das Einammeln von Kriebseiern bis 30. April 1916 einschließlich, das Einammeln von Möveneriern bis zum 24. Mai 1916 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 20. März 1916.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln. gez. Dergt.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in den benachbarten Verbandsbezirken getroffenen Maßnahmen und zur Regelung der uns obliegenden Viehbeschaffung (§ 2 unserer Satzungen) wird hiermit angeordnet:

Die Ausfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen) aus dem Verbandsbezirk ist verboten.

Zuüderhandelnde haben neben sofortiger Entziehung der Ausweisarte eine Bestrafung auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500. — Mk. zu erwarten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 27. März 1916.

Der Vorstand des Schlessischen Viehhandelsverbandes.

T i e b e l, Ober-Regierungsrat.

W. II. 1700/2. 16 R. R. A. und W. II. 1800/2. 16 R. R. A.

Am 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Weberbot) in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden die in ihr näher aufgeführten baumwollenen Spinnstoffe, Garne, Zwirne sowie Garn- und Zwirnabfälle beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme befreit bleiben jedoch u. a. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen, für die besondere Bestimmungen gelten; nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Vinters- und Kunstbaumwolle sowie andere nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe und Gespinste. Ebenso dürfen Ladengeschäfte die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmteten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende in Mengen verkaufen, die bei jedem einzelnen Verkauf 10 kg nicht übersteigen. Auch baumwollene Nähgarne, Stopfgarne, Stidgarne, Strid- und Hädelgarne sind in handelsfertiger Aufmachung mit bestimmten Einschränkungen beschlagnahmefrei.

Die **Veräufnerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne** ist in der Regel nur noch zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Belegschein Nr. 3 oder auf Grund eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Freigabescheines gestattet. Für bestimmte Arten von Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle ist bis auf weiteres auch ein **Vorratsspinnen** erlaubt. Für jede Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen ist jedoch eine bestimmte **Arbeitsbeschränkung** angeordnet, die sich nach dem Umfange eines jeden Betriebes richtet.

Außerdem ist für alle am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen und Garnen eine **Meldepflicht und Lagerbuchführung** vorgeschrieben. Der Meldepflicht ist bis zum 10. April 1916 durch Meldung an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 Verlangerte Bedemamstr. 11, zu genügen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sind **verschiedene frühere Bekanntmachungen**, so das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293 6. 15 K. N. A.), die Bekanntmachung, betreffend Veräufnerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten vom 14. August 1915 (W. II. 2548 7. 15 K. N. A.), und die Bekanntmachung, betreffend Veräufnerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (Spinnverbot) vom 7. Dezember 1915 W. II. 1726 11. 15 K. N. A.), aufgehoben.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baummollener Spinnstoffe und Garne, ist auch am 1. April 1916 eine **Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste** in Kraft getreten. Hiernach sind für Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste bestimmte in den der Bekanntmachung beigegebenen Preistafeln in einzelnen vermerkter **Höchstpreise** festgesetzt worden. Einzelne Ausnahmen, u. a. für aus dem Ausland eingeführte Ware, sind zugelassen. Insbesondere finden aber die Höchstpreise keine Anwendung auf Strick-, Stütz-, Stopf- und Hädelgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverlauf. Die näheren Bestimmungen für die Lieferung der Ware zu den Höchstpreisen sind im allgemeinen die auch sonst in dem Handel mit Baumwolle und Baumwollgarnen üblichen.

Beide neuen Bekanntmachungen enthalten **umfangreiche Einzelbestimmungen**, die für jeden Interessenten von Wichtigkeit sind. Ihr Wortlaut ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Die von Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 20. März 1916.

Am 4. April 1916 ist eine **Bekanntmachung in Kraft getreten, die eine Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffen verarbeitenden Gewerbebezügen** vornimmt. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung betreffen alle gewerblichen Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Mänteln oder Anobendelleidung, Frauen und Kinderbekleidung, oder von weicher und bunter Wäsche, oder von Gebrauchsgegenständen, die ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk-, Strickstoffen, Wollen oder Filzen hergestellt sind, im großen betrieben wird. Die gleichen Vorschriften finden aber auch Anwendung, wenn es sich um gewerbliche Betriebe der bezeichneten Art handelt, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Die Vorschriften der Bekanntmachung wollen eine **gleichmäßige Aufarbeitung der vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren** sowie einen **gleichmäßig bleibenden Verdienst** für in den bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie nach Möglichkeit eine **dauernde Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen** erzielen. Die **Regelung der Verteilung der Arbeit** läuft deshalb in ihren verschiedenen Bestimmungen darauf hinaus, daß in einer Woche nicht mehr zugeschnitten und nicht mehr verteilt werden darf, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann. Die **Regelung der Lohnzahlung** ist eine verschiedene, je nachdem die Arbeitnehmer innerhalb oder außerhalb des Betriebes des Arbeitgebers beschäftigt sind. Soweit nicht bestimmt ist, daß die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein dürfen, ist genau vorgeschrieben, um wieviel Zehntel der Lohn nur unter dem Stande vom 1. Februar 1916 sinken darf. Soweit die übertragene Arbeit den zulässigen **Mindestlohn** nicht erreichen würde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen bestimmten Prozentsatz des Lohnbetrages aus eigenen Mitteln zuzulegen. Auch für die Kündigung von Arbeitnehmern in den ersten 2 Monaten nach Erlaß dieser Bekanntmachung sind bestimmte Anordnungen getroffen.

Die **Überwachung der Innehaltung der getroffenen Anordnungen** ist den Gewerbe-Aufsichtsbeamten übertragen worden. Die den Ortsbehörden zugegangenen Plakate sind sofort zu veröffentlichen.
Groß Strehlitz, den 2. April 1916.

Durch Beschluß des Bundesrats ist für den 15. April d. Js. die **Vornahme einer Viehzwischenzählung** im Deutschen Reiche angeordnet worden. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh und zum ersten Male auch auf zahme Kaninchen. Hierbei werden verwendet

1. die Zahlbezirksliste für die Zähler C
2. die Gemeindefliste E.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche ist auf der Rückseite der beiden Listen C und E enthalten. Zählkarten werden bei dieser Zählung nicht verwendet. Das **Zählergebnis** einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zahlbezirksliste einzutragen.

Die Magistrats in Ipeß und Leschnitz und die Guts- und Gemeindevorstände ersuche ich die Zahlbezirke sofort zu bilden und der vorjährigen Zählung anzupassen. Nach Bildung der Bezirke sind die Zähler sogleich zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die erforderlichen Formulare werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen ohne besonderes Anschreiben von hier aus zugehen. Ein etwaiger Mehebedarf ist mir unter kurzer Begründung alsbald anzuzeigen.

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des dortigen Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Ortsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind.

Die in den Erläuterungen auf der Rückseite des Formulars C und E gestellten Fristen sind unbedingt innezuhalten, da höherer Orts die Anweisung erlassen worden ist, das Zählergebnis mit möglicher Beschleunigung vorzulegen. Sollte das Zählmaterial nicht bestimmt bis zum 17. April d. Js. in meiner Hand sein, dann wäre ich genötigt, das Material am 18. April d. Js. durch kostenpflichtige Voten abholen zu lassen.

Ich erwarte, daß von allen beteiligten Stellen auch die sachliche Prüfung der Ergebnisse mit Sorgfalt erfolgt, zumal der Zählung auch für die Beurteilung der Volksernährungsfragen besondere Bedeutung beizumessen ist. Besonders verweise ich auf die Spalten 6, 23, 24, 26 und 27 der neuen Zählbezirks- oder Gemeindefliste. Die Einträge dieser Spalten enthielten bei der fast gleichen Zählung am 1. Oktober 1913 die meisten Fehler.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindeflisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb besonders hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Jagelöcher, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindefliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, eine nochmalige Einzelaufzählung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Zählern ist zu vermeiden. Auf die in der Anweisung für die Behörden unter B § 3² enthaltene Bestimmung bezüglich der Wohnplätze mache ich besonders aufmerksam.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die in den einzelnen Amtsbezirken zur Durchführung der Zählung von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen einer Kontrolle zu unterziehen.

Groß Strehlig, den 4. April 1916.

Verordnung betreffend Ausfuhr von Rindvieh.

Mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses wird auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 (M.G.Bl. für 1915 S. 728) und der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (M.G.Bl. S. 199) hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Ausfuhr von Rindvieh aus dem Kreise Groß Strehlig ohne meine Genehmigung wird verboten.
2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 6. April 1916.

Der Königliche Landrat.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Anordnung **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Mit Bezug auf vorstehende Anordnung richte ich das dringende Ersuchen an die Viehbesitzer **halbdigst** unmittelbar Vieh zum Verkauf unter der Adresse „Schleischer Viehhandelsverband, Breslau Königliche Regierung, Leffingsplatz“ anzubieten mit dem besonderen Vermerk „Viehangebot“ auf dem Umschlag.

Der Viehhandelsverband ist zur Lieferung einer großen Zahl Vieh für die Geresverwaltung verpflichtet, dessen Beschaffung auf Schwierigkeiten stößt.

Groß Strehlig, den 6. April 1916.

Betr. Brotgetreide-Ablieferung

Aus den Berichten verschiedener Ortsbehörden ersehe ich, daß meiner Kreisblattverfügung vom 20. März 1916 (Kreisblatt Stück 12 Seite 114) insofern nicht entsprochen worden ist, als **zahlreiche Besitzer sich weigern, die überschüssigen Brotgetreidemengen abzuliefern.**

Die Ortsbehörden werden hiermit beauftragt, den säumigen Landwirten **sofort** bekannt zu geben, daß **ich alles Brotgetreide, welches bis zum 15. April 1916 nicht abgeliefert wird, zu einem wesentlich geringeren Preise als dem gesetzlichen Höchstpreise zu Gunsten des Kommunalverbandes enteignen werde.**

Bis zum 18. April 1916 haben die Ortsbehörden ein Verzeichnis derjenigen Besitzer einzureichen, welche bis zum 15. April 1916 ihr überschüssiges Brotgetreide nicht abgeliefert haben.

Groß Strehlig, den 5. April 1916.

In den nächsten Tagen werden bei unserer Futtermittel-Verteilungsstelle (Bauern-Verein hier) **ca 200 Ctr. rumän. Sonnenblumentuchen** zum Preise von ca M 31,— pro Ctr. ab hier zur Verteilung gelangen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände haben diesbezüglich Anträge bis zum **11. April 1916 schriftlich beim Kreisaußschuß einzureichen.**

Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

Groß Strehlig, den 5. April 1916.

Einsperrung der Tauben.

Da eine Steigerung des diesjährigen Erntergebnisses durch Fernhaltung aller irgend zu verhütenden Schädigungen erstrebt werden muß, sehe ich auf Grund des § 15 der Polizeiverordnung betreffend Feld- und Forstpolizei vom 15. Juli 1890 — Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 30 — für den Kreis Groß Strehlig die Zeit des **Einsperrens der Tauben vom 8. April bis 7. Mai cr. fest**. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (bis 150 Mark oder Haft.)

Militärbrieftauben brauchen nur bis zum 17. April eingesperrt zu werden (Fleischges. vom 2. Mai 1894 R.G.V. S. 363). Fremde Tauben dürfen weder getötet noch eingefangen werden. (Verordnung vom 23. September 1914 R.G.V. S. 425.)

Die Ortspolizeibehörden haben hiernach sofort das Weitere zu veranlassen.
Groß Strehlig, den 1. April 1916.

Die **Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände** des Kreises weise ich hiermit an, die **Kriegsfamilienunterstützungen** bis auf weiteres in derselben Höhe wie in den Wintermonaten bei der hiesigen Kreis kommunalkasse abzugeben und an die Empfangsberechtigten zu zahlen, auch wenn die Neuweisungen nicht ergangen sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Kindern, die das 15. Lebensjahr erreichen, die Unterstützungen nur bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen sind.

Zwecks Neuweisung für das Rechnungsjahr 1916 sind die alten quittierten Unterstützungsbogen **unverzüglich** hierher einzureichen.

Groß Strehlig, den 1. April 1916.

Dieserigen Herren **Gemeindevorsteher des Kreises**, welche mit der Erledigung meiner Rundverfügung vom 18. März d. Js. J. No. R. 968 betreffend diesjährige **Frühjahrsbestellung** noch im Rückstande sind, haben die geforderten Berichte nunmehr **innen 8 Tagen bestimmt** einzureichen.

Groß Strehlig, den 4. April 1916.

Ich mache hierdurch auf die im Regierungsamtsblatt — Stück 11 Seite 139/140 — erschienene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21. Februar ds. Js. betreffend Ausreichung der Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der konf. 3½% Staatsanleihe von 1886 aufmerksam.

Groß Strehlig, den 2. April 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anordnung betreffend Änderung des Höchstpreises für Butter.

Unter Aufhebung der Anordnung vom 23. Dezember 1915 wird für den Kreis Groß Strehlig der **Höchstpreis für ein Pfund Butter im Kleinhandel**, das heißt bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher auf 2,60 Mark festgesetzt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 8 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Anordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 30. März 1916.

Der Kreisaußschuß.

Chausseebestellenverpachtung.

Zur nochmaligen Verpachtung der Nebestelle Karlubitz bei Gogolin vom 1. Mai d. Js. ab bis 31. März 1917 ist Termin angesetzt am **Sonnabend, den 15. April d. Js. vormittags 9½ Uhr** im Sitzungszimmer des Kreisaußschusses hieselbst. Die zu erlegende Bietungssumme beträgt 300 Mark.

Die Verpachtungsbedingungen können im Kreisbauamt hieselbst erfragt werden.

Groß Strehlig, den 3. April 1916.

Der Kreisaußschuß.

Die Pächter der Gräserien an den Böschungen und in den Gräben der Kreischausseen werden hiermit aufgefordert, die für das Jahr 1916 fälligen Pachtbeträge unerinnert bis zum 15. April d. Js. portofrei an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen.

Groß Strehlig, den 16. März 1916.

Der Kreisaußschuß.

Den **Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen** bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblattsverfügung vom 25. 10. 1915, Stück 43 betreffend die Anzeige der Veränderungen zu den Verzeichnissen der der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung.

Fehlanzeigen sind **nicht** erforderlich.

Groß Strehlig, den 1. April 1916.

Der Kreisaußschuß.

Beilage

zu Stück 14 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 7. April 1916.

Die von den Gemeinde- und Ortsvorständen zur Berichtigung hier abgegebenen **summarischen Mutterrollen** sind berichtigt und wieder abgeholt.

Die Einreichung der noch ausstehenden Mutterrollen wird in Erinnerung gebracht. Diese können 2 Wochen nach Abgabe im Katasteramt wieder abgeholt werden.

Krapitz, den 18. März 1916.

Königliches Katasteramt.

Der Tischler **Max Ludwig** von hier wird hiermit als **Trunkenbold** erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihm der Aufenthalt in den Schenkstätten gestattet werden.

Gast- u. Schankwirts, die dieser Anordnung zuwiderhandeln verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 50 M. eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

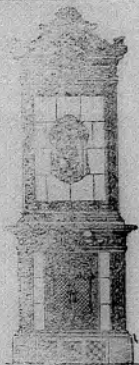
Groß Strehlig, den 31. April 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Nach einer Vereinbarung unter den deutschen Eisenbahnen wird neuerdings die für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener deutscher Kriegsteilnehmer vorgesehene **Wohlfahrtsmaßnahme** bei Erfüllung der sonstigen tarifartigen Voraussetzungen auch bis zu den Abgrenzungen nach der Schweiz erweitert, wenn die Kriegsteilnehmer in französische Gefangenenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort gestorben sind. Die zur Erlangung der Vergünstigung bezubehandelnden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um Kriegsteilnehmer dieser Art handelt.

Anzeigen.

Taczkowski
Ofenfabrik
Gr. Strehligs
vis-à-vis
der Gasanstalt
empfiehlt
sich zur
Ausführung
sämtlicher
Ofen-
arbeiten.



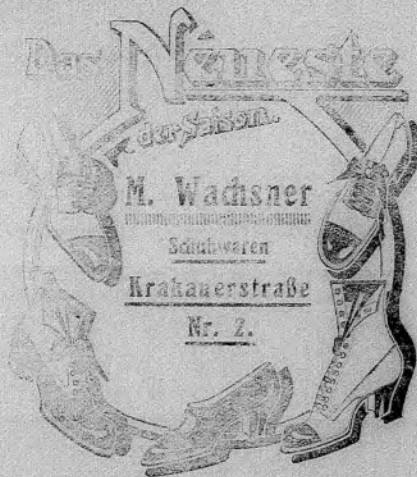
Bonk
Ofenfabrik,

gegenüber
dem Güterboden
und
am Bahnhof
empfiehlt

sein Lager von
modernen

Öfen aller Art
sowie

Ausführung
derselben zu
alten Preisen.



Pappeln, Weiden, Erle,
kauft und zahlt den höchsten Preis
Sägewerk Sandowitz D.S.

Roller und Wickelmacher
finden lohnende und dauernde Beschäftigung. Ebenfalls Mädchen von 14 Jahren an als Lehrlinge.

Görlitz,

Cigarettenfabrik, Gymnasialstr.